

## Arbeitslosenversicherung

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Firma

Arbeitslosenkasse

Betriebsabteilung \_\_\_\_\_

BUR + Abt.-Nr. \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Post-/Bankkonto \_\_\_\_\_

(bitte Einzahlungsschein beilegen)

## Antrag auf Schlechtwetterentschädigung

Für die Abrechnungsperiode

### 1 Geltendmachung

Der Antrag auf Schlechtwetterentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode, spätestens jedoch **in-  
nert dreier Monate** nach Ablauf derselben, der in der Meldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen.  
Diese Frist gilt auch bei Hängigkeit eines Verfahrens (z.B. Einsprache). Dem Antrag sind beizufügen:

- die Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle (Form. Nr. 716.503)
- evtl. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung (Form. Nr. 716.505)

### 2 Anspruchsvoraussetzungen

#### Normale Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die vertragliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers, jedoch höchstens die ortsübliche Arbeitszeit im betreffenden Wirtschaftszweig.

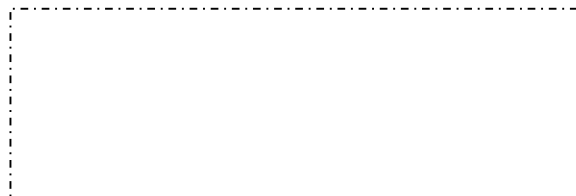
#### Verkürzte Arbeitszeit

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit einem bei Beginn des Arbeitsausfalles bestehenden Überstundenguthaben oder mit einem die betriebliche Gleitzeitregelung übersteigenden Zeitsaldo die normale Arbeitszeit nicht erreicht.

#### Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der nachstehend erwähnten.

0716502 - 001 - 06 - 2008



Aj7

716.502 d 6.2008 25'000

### **Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer**

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- der/die mitarbeitende Ehegatte/Ehegattin oder der/die mitarbeitende eingetragene Partner/Partnerin des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen.

### **Anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

### **Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmer mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

## **3 Bestätigung durch den Arbeitgeber**

Die Arbeitnehmer wurden über die Arbeitseinstellung und die Kontrollpflicht orientiert. Diejenigen Arbeitnehmer, die dieser nicht zugestimmt haben, werden nach Arbeitsvertrag entlohnt.

Den betroffenen Arbeitnehmern wurde die Schlechtwetterentschädigung vorgeschossen und am ordentlichen Zahltagstermin vom \_\_\_\_\_ ausgerichtet;

Die Schlechtwetterentschädigung für die Karenzzeit wurde zulasten des Arbeitgebers übernommen.

Die gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge wurden/werden entsprechend der normalen Arbeitszeit bezahlt.

### **Hinweis**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen (Art. 88 und 96 AVIG).

**Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer seine Meldepflicht verletzt, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird strafrechtlich verfolgt (Art. 106 AVIG).**

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

\_\_\_\_ Form. Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

\_\_\_\_ Form. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung